

Richtlinie der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zur Förderung des Sports

1. Grundsätze

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn anerkennt und würdigt die Bedeutung des Sports in der Gemeinde durch finanzielle Förderungen im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Es ist das Ziel, den Sport in Glienicke/Nordbahn zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung des Sports sowie entsprechender Veranstaltungen zu erreichen.

Die Förderung erfolgt im Wesentlichen durch die Bereitstellung und weitgehende Unterhaltung der Sportanlagen durch die Gemeinde, was reduzierte Nutzungsentgelte ermöglicht.

Darüber hinaus erhalten eingetragene gemeinnützige Sportvereine und Sportgruppen, die:

- a) ihren Geschäftssitz und ihren Wirkungskreis in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn haben,
- b) nicht ihren Geschäftssitz in der Gemeinde Glienicke haben, die aber regelmäßig Sportangebote für Gruppen mit überwiegend Glienicker Teilnehmern durchführen,

finanzielle Zuschüsse gemäß der vorliegenden Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

2. Förderung

Förderungsfähige Vereine, Verbände und Gruppen können auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährliche Zuschüsse erhalten. Für die Einstufung der Förderung sind die Grundsätze in Nr. 1 zu beachten.

Grundlage der Förderung bilden die Meldungen der aktiven Mitglieder im Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbereich zum Stichtag 1. Januar des Förderjahres.

Die Mittel sind altersgruppen- und sachgerecht, zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Förderung der Erwachsenen

Jeder eingetragene gemeinnützige Verein erhält eine jährliche Förderung in Höhe von 10,00 € (auch anderer Betrag möglich) für jedes aktive Mitglied über 18 Jahren.

Förderung der Kinder und Jugendlichen

Jeder eingetragene gemeinnützige Verein erhält eine jährliche Kinder- und Jugendförderung von 30,00 € (auch anderer Betrag möglich) für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren.

3. Anträge

Förderungen und Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge müssen rechtzeitig in der Gemeindeverwaltung Glienicke/Nordbahn im Sachbereich Schulen und Sport, Hauptstr. 19, 16548 Glienicke/Nordbahn eingereicht werden.

Die Anträge für das jeweilige Förderjahr sind bis zum 15. Januar des Förderjahres zu stellen. Über Anträge auf Förderung nach Nr. 2 entscheidet die Verwaltung.

4. Auszahlung

Die Förderung der Erwachsenen und die Kinder- und Jugendförderung werden zum 31. März des Förderjahres ausgezahlt. Förderjahr ist das Kalenderjahr. Eine Nachberechnung im laufenden Förderjahr findet nicht statt.

Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist die ordnungsgemäße Abrechnung bereits erhaltener Fördermittel.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der geförderten Vereine und Gruppen ist in geeigneter Form auf die Förderung nach dieser Richtlinie hinzuweisen.

5. Verwendungsnachweise

Es ist ein jährlicher Verwendungsnachweis in der Gemeindeverwaltung, Sachbereich Schulen und Sport einzureichen, sofern der Zuwendungsbescheid nichts anderes vorsieht.

Dem Verwendungsnachweis sind mindestens beizufügen:

- der der Jahreshauptversammlung vorgelegte Rechenschaftsbericht mit dem dazugehörigen Kassenbericht oder
- Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme oder andere geeignete Veröffentlichungen

6. Auslegungsfragen

Über Auslegungsfragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport.

7. Inkrafttreten der Sportförderrichtlinie

Die Sportförderrichtlinie der Gemeinde Glienicke/Nordbahn tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, 1. September 2011



Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister